

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tenfold Software GmbH

I. Allgemeines – Mündliche Nebenabreden – Angebote

1. Für Lieferungen und Leistungen der tenfold Software GmbH gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz „AGB“). Unseren AGB entgegenstehende oder abweichende AGB unserer Kunden oder Partner anerkennen wir nicht, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis oder zu in unseren Geschäftsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführen.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte, soweit die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich nicht abweichendes vereinbart haben.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen im Sinne des § 1 UGB. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
4. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Mündliche Nebenabreden werden erst dann zwischen den Vertragsparteien rechtlich verbindlich, wenn die Nebenabrede auch zwischen den Parteien schriftlich festgehalten wird.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Leistungs- und Preisangebote freibleibend. Die Bestellung wird für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung und/oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
6. Das Urheberrecht von Softwareprodukten, Kalkulationen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie in Form einer Lizenz überlassen; sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
7. Der Kunde verpflichtet sich, über alles was er über uns oder unsere Partner erfährt, absolutes Stillschweigen zu halten und diese Verpflichtung auch auf seine Mitarbeiter zu überbinden. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- je Einzelfall vereinbart.

8. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter nicht abzuwerben, ansonsten haftet der Kunde verschuldensunabhängig für den entstandenen Schaden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, die Mitarbeiter des Kunden nicht abzuwerben.
9. Wir verpflichten uns gegenüber dem Kunden zur Geheimhaltung jeglicher betriebsrelevanten Informationen und verpflichten uns weiter, diese Geheimhaltungsvereinbarung auf unsere Mitarbeiter zu überbinden.

II. Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

1. Die Preise sind Nettopreise, das heißt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde werden Rechnungen elektronisch übermittelt (unsigniertes PDF per E-Mail) und sind ohne Abzug zahlbar binnen 14 Kalendertagen, wobei das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
3. Lizenzen und Wartungsverträge werden nach elektronischer Auslieferung (zum Beispiel per E-Mail) der Lizenz in Rechnung gestellt. Ob die Software für den geplanten Zweck einsatzbereit konfiguriert ist und ob der Applikationsserver überhaupt läuft ist dabei unerheblich.
4. Dienstleistungen werden immer monatlich abgerechnet. Der Kunde erhält vorab eine Liste aller offenen Leistungen zur Information. Der Kunde kann jederzeit die aktuellen offenen Leistungen abfragen und erhält dann eine entsprechende Leistungsaufstellung. Ein Zurückhalten offener Leistungen für eine spätere Verrechnung (z.B. „nach Abnahme“) ist grundsätzlich nicht zulässig.
5. Alle Aufwandsschätzungen basieren auf Erfahrungswerten nach bestem Wissen und Gewissen. Diese sind aber jedenfalls freibleibend und es wird stets nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Pauschalpositionen sind immer nur dann gültig, wenn sie explizit als solche gekennzeichnet sind und wenn ihnen eine dem Aufwand entsprechende Funktionsbeschreibung zugrunde liegt. Der Kunde kann auf Pauschalverrechnung bestehen, wobei der Kunde die Kosten für die Erstellung der Funktionsbeschreibung (nach tatsächlichem Aufwand zum jeweils vereinbarten Tarif) trägt. Die Kosten umfassen nicht nur die eigentlichen Erstellungskosten des Dokuments sondern auch den Aufwand für notwendige Besprechungen mit dem Kunden oder mit Dritten sowie alle notwendigen Reisespesen und Barauslagen.
7. Sollte die Anwesenheit unserer Mitarbeiter beim Kunden erforderlich sein, so werden jegliche anfallende Reisespesen in Rechnung gestellt. Reisezeit wird als Arbeitszeit zum jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt. Innerhalb von Wien wird nur die Reisezeit in Rechnung gestellt. Ob, und in welchem Ausmaß, die Anwesenheit

erforderlich ist, muss zuvor mit dem Kunden vereinbart und schriftlich dokumentiert werden. Spesenpauschalen gelten nur, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

8. Sollte ein Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Rückstand geraten, so werden zeitlich begrenzte Nutzungsrechte (Subscription) ungültig, Leistungen aus etwaigen Wartungsverträgen werden nicht durchgeführt (Support-Calls, Software-Updates, etc.) und wir sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen, wobei weitergehende Schadenersatzansprüche oder sonstige Betreibungsmaßnahmen naturgemäß vorbehalten bleiben.
9. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen unsere Forderung nur dann zulässig, wenn die Forderungen anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.
10. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss oder wird uns erst im Nachhinein aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen eine bereits zuvor bestehende schlechte Vermögenslage bekannt, sind wir berechtigt, für Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele auch für andere Forderungen zu widerrufen. Falls die geforderten angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist vom Kunden gestellt werden, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben unberührt.
11. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht.

III. Höhere Gewalt – Rücktritt – Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Sollte es uns wegen eines Ereignisses höherer Gewalt nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von uns zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.

IV. Mängelansprüche – Rügeobliegenheiten

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung ausschließlich und abschließend in dem zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Datenblatt oder in der zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Betriebsanleitung geregelt.

2. Wir und der Kunde kommen überein, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigste Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.
3. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen sind uns binnen angemessener Frist (§ 377 Abs. 3 UGB), spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (bei offenen Mängeln) oder Entdeckung des Mangels schriftlich und per Telefax im Voraus mitzuteilen. Andernfalls verliert der Kunde seine Ansprüche auf Gewährleistung (§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§933 a ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ 871 f ABGB).
4. Schadenersatz ist nur nach Maßgabe des Punktes V zulässig und soweit dieser nicht aufgrund des Abs. 3 ausgeschlossen wurde (fehlende Mangelrüge).

V. Haftung

1. Wir haften für Schadenersatz und für den Ersatz von vergeblichen Aufwendungen (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängel der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, all dies jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Schadenersatz ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für den Kunden erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.
4. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Punktes V Abs. 1 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf.

VI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Sitz, das ist die politische Gemeinde Wien.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und uns ist das für unseren Sitz sachlich zuständige Gericht. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht (z.B. allgemeiner Gerichtsstand des Käufers) anrufen.

3. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie von kollisionsrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen wird.